



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0337/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	21.05.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	09.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung sowie auf Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Coswiger Straße"
Standort: Gellertstraße 20, Fl.-St. 1489/13

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Coswiger Straße“. Das antragsgegenständliche Flurstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Antragsteller möchte an sein Einfamilienwohnhaus eine Terrassenüberdachung mit den Abmaßen von 3,70m x 6,20m anbauen. Die geplante Terrassenüberdachung soll, entgegen den Festsetzungen des B-Planes, mit einem Pultdach, statt eines Sattel- oder eines Walmdaches mit 30° - 45° Grad Dachneigung ausgeführt, des Weiteren soll die Dacheindeckung mit durchsichtigen Hohlkammerplatte statt einer Dacheindeckung in roten oder braunen Dachziegeln erfolgen. Der Antragsteller möchte diese Terrassenüberdachung errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung in Verbindung mit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung wird unter Bezugnahme auf §30 Abs.1 BauGB und zur Befreiung in Bezug auf die Dachform, Pultdach statt Sattel- oder Walmdach mit 30° - 45° Dachneigung und der Dacheindeckung, Hohlkammerplatte statt roter oder brauner Dachziegel, wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Coswiger Straße“ ist städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten